

Das sieht gut aus!

Ein ansprechendes und – wenn möglich – unverwechselbares Design ist oftmals entscheidend für den Markterfolg eines Produkts. Das Kopieren durch Mitbewerber bedeutet hingegen oft einen schweren Rückschlag.

Ganz allgemein sollten sich Firmenverantwortliche daher stets fragen: Stört es mich, wenn das Äußere meiner Produkte kopiert wird? Kann es in solchen Fällen zu Verwechslungen kommen, die meine Marktanteile gefährden? Würden Verwechslungen zu einem Imageschaden meiner Firma führen?

Der Gesetzgeber hat ein entsprechendes Instrument geschaffen, um das geistige Eigentum im Bereich des Produktdesigns zu schützen: das Geschmacksmuster. Der fast altertümliche Name resultiert daraus, dass das Gesetz schon 1876 eingeführt wurde, also nahezu zeitgleich zum Patent- und zum Warenzeichengesetz (heute Markenrecht). Das Geschmacksmuster ist nicht zu verwechseln mit einem Gebrauchsmuster, das wie ein Patent eine technische Erfindung schützt.

Vielmehr schützt das Geschmacksmuster die äußere Erscheinungsform eines Gegenstandes (oder dessen Einzelteile) oder einer zweidimensionalen Gestaltung. Die Erscheinungsform kann sich aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe ergeben. Auch können Flächenmuster und sogar Logos geschützt werden. Beispiele aus dem täglichen Leben sind Möbel, Teile von Kraftzeugen (und natürlich Kraftfahrzeuge selbst), Spielwaren, Bauwerke, Textilmuster usw.. Eine besondere ästhetische Wirkung des Designs ist für eine rechtsgültige Eintragung als Geschmacksmuster nicht erforderlich. Daher gehen Firmen mehr und mehr dazu über, ihre neuen Produkte (auch) über Geschmacksmuster zu schützen.

Eine Schutzschranke besteht lediglich darin, dass Merkmale des Gegenstandes nicht durch ein Geschmacksmuster schützbar sind, die ausschließlich durch ihre technische

Funktion bedingt sind. Oftmals ist eine entsprechende Abgrenzung nur schwer zu ziehen, so dass in nicht eindeutigen Fällen eine Anmeldung vorzuziehen ist.

Einzureichen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt Fotografien oder Zeichnungen zusammen mit einem entsprechenden Antrag. Die maximal sieben Abbildungen pro Gegenstand sollten diesen von mehreren Seiten jeweils ohne Hintergrund zeigen.

Eine wesentliche Voraussetzung für ein Geschmacksmuster ist dessen Neuheit. Diese ist gegeben, wenn das Muster zum Anmeldezeitpunkt den in der EU tätigen einschlägigen Fachkreisen nicht bekannt sein konnte.

Die sog. Eigenart des Geschmacksmusters stellt die zweite wichtige Voraussetzung dar. Diese liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck des Gegenstandes von dem eines vorbekannten Musters unterscheidet. Die Anforderungen an die Eigenart sind erfahrungsgemäß in vielen Fällen erstaunlich niedrig, so dass im Zweifelsfall immer ein Geschmacksmuster angemeldet werden sollte.

Die Rechtsbeständigkeit eines Geschmacksmusters, insbesondere im Hinblick auf dessen Neuheit und Eigenart, wird erst auf Antrag eines Dritten von einem Gericht geprüft. Dies ist zumeist im Zusammenhang mit Verletzungsstreitigkeiten der Fall.

Ein besonderer Vorteil von Geschmacksmustern besteht darin, dass – im Gegensatz zu Patentanmeldungen – eine Schonfrist von einem Jahr nach der ersten Veröffentlichung eingeräumt wird. Allerdings sollte diese Frist nur in Ausnahmefällen genutzt werden, da sich Nachweisprobleme ergeben könnten und nicht gegen unabhängige Parallelschöpfungen innerhalb der Schonfristvorgang werden kann.

Ein weiteres Plus bietet die Möglichkeit, bis zu 100 (!) Muster in einer einzigen Geschmacksmusteranmeldung unterzubringen. Diese müssen ledig-

lich artverwandt sein, d.h. derselben Hauptklasse entsprechend einer internationalen Klasseneinteilung (sog. Locarno-Klassifikation) angehören.

Ein Vorteil des gesetzlich verankerten Designschutzes ist die nahezu sofortige Eintragung in das Geschmacksmusterregister. Eine sachliche Prüfung seitens des Deutschen Patent- und Markenamtes findet nicht statt. Somit hat man innerhalb weniger Tage, höchstens Wochen, ein Klageschutzrecht in der Hand, dass gerichtlich durchsetzbar ist. Der Inhaber eines deutschen Geschmacksmusters kann somit einem Dritten verbieten, einen Gegenstand mit gleichem Gesamteindruck in Deutschland zu benutzen, d.h. herzustellen, anzubieten, zu vertreiben oder zu gebrauchen.

Andererseits müssen selbstverständlich auch ältere Geschmacksmuster beachtet werden. Hier kann sich niemand darauf berufen, keine Kenntnis von deren Existenz gehabt zu haben. Es besteht für jeden Marktteilnehmer die Verpflichtung, sich über bestehende Schutzrechte zu informieren. Vor einem eigenen Markteintritt empfiehlt es sich daher, eine entsprechende Recherche von einem Patentanwalt durchführen zu lassen – insbesondere dann, wenn ähnliche Produkte eines Mitbewerbers bekannt sind.

Ein Schutz außerhalb von Deutschland ist durch entsprechende Anmeldungen ebenso problemlos möglich. Viele Anmelder entscheiden sich aufgrund der sehr günstigen Kosten zudem gleich für ein EU-Geschmacksmuster. Hierbei kann mit einer einzigen Anmeldung ein Schutz für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft erlangt werden. Die letztendliche Entscheidung hängt selbstverständlich vom territorialen Marktauftritt des Anmelders sowie etwaiger Konkurrenten ab.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zum Geschmacksmuster keinesfalls ausschließt, den Gegenstand auch mittels technischer Schutzrechte anzumelden, d.h. in Form von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen. Schutz für Form und Funktion gehen dann Hand in Hand, so dass Kopierer eine doppelte Hürde überspringen müssen. In diesem Fall kann weder ein Mitbewerber die äußere Hülle nachahmen (Verletzung des Geschmacksmusters) noch die technische Lösung übernehmen (Verletzung des Patents oder Gebrauchsmusters). Somit können sich die Schutzrechte in vielen Fällen auf ideale Art und Weise ergänzen.

Genauere Informationen finden Sie unter www.cb-patent.com/deutsch/merkblaetter.php. Dort sind auch Hinweise zu anderen Schutzrechten abrufbar.



Dr. Dipl.-Phys.
Thomas Schlieff
Patentanwalt



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: 08 41 / 8 86 89-0
Fax: 08 41 / 8 86 89-10

Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com